

Daß diese Behauptung falsch ist, geht aus dem hierüber unter 3 angeführten Wortlaut der »Erläuterungen« hervor. Wohl ist dort zwischen den §§ 23 und 28 des Entwurfs (= §§ 21 und 26 des Gesetzes) ein Zusammenhang hergestellt, aber die Wörtchen: »schon deshalb« haben nie und nimmer den Sinn von »lediglich«, zu dem Herr Prager ihn umkehrt oder verengt. Die Rücksicht auf den § 28 (bzw. 26) ist nach den »Erläuterungen« nur eine der Gründe für die Bindung des Verlegers, keineswegs aber der alleinige Grund. Hätte Herr Dr. Elster dies erkannt, er würde wahrscheinlich seine Anerkennung für den »besonderen Scharfsinn« der Pragerischen Ausführungen nicht ohne eine begleitende Einschränkung ausgesprochen haben.

Nicht nur um den Autor vor einer Überborteilung bei Anwendung des § 26 zu schützen, soll die Erhöhung des Ladenpreises von der Zustimmung des Verfassers abhängig sein, sondern auch deshalb, weil die Preiserhöhung den Absatz schmälern, den Zeitpunkt einer Neuauflage hinauschieben kann. Das ist in den »Erläuterungen« nicht gesagt, steht aber hinter den beiden Wörtchen »schon deshalb« für den Fachkundigen deutlich zu lesen und wäre überdies für Herrn Prager auch aus den Kommentaren zum Verlagsgesetz ersichtlich gewesen. Die »Verlagsordnung« wußte noch nichts von der in § 26 des Verlagsgesetzes enthaltenen Vorschrift, und dennoch stand nach ihr dem Verleger nicht die Erhöhung des Ladenpreises zu.

Die Beweisführung von Herrn Prager erscheint mir aber auch noch an einer anderen Stelle wenig sorglich, nämlich da, wo er darauf ausgeht, zwischen dem Teuerungszuschlag und der Erhöhung des Ladenpreises einen Wesensunterschied zu konstruieren, und wo er für seine Auffassung vom Teuerungszuschlag sagt:

»Er fällt automatisch mit dem Augenblick des Aufhörens der Teuerung oder mit dem Tage, an dem er aufhören soll.«

Gesetzt den Fall, die letzte Hauptversammlung des Börsenvereins hätte sich zu einem Teuerungsaufschlag bis zum »Augenblick des Aufhörens der Teuerung« verleiten lassen: glaubt Herr Prager wirklich, daß dieses Aufhören die Frucht eines »Augenblicks« sein werde, und daß dieser »Augenblick« einen so deutlichen Einschnitt darstelle, daß sich daran auch der Teuerungsaufschlag automatisch auslösen müsse? Wer über die Preissteigerung der Gegenwart, ihre Entwicklung und ihr Abschwellen in der Zukunft ernstlich nachdenkt, wird einer solchen Vorstellungsmöglichkeit kaum zugänglich sein. Gesetzt aber, jener Teuerungszuschlag wäre auf einen bestimmten Zeitraum festgesetzt: meint Herr Prager wirklich, daß man es dabei würde bewenden lassen, wenn an jenem Tage die erhofften Voraussetzungen sich noch nicht erfüllt hätten und sich wahrscheinlich auch nicht erfüllen werden? Die Psychologie der Börsenvereins-Hauptversammlungen dürfte ihn dazu kaum berechtigen, und letzten Endes widerspräche diese Erwartung auch ganz dem Zweckgedanken einer solchen Maßnahme. Ich freue mich, daß in dieser Beziehung auch Herr Dr. Elster zu dem Ergebnis kommt: »Preiserhöhung bleibt eben Preiserhöhung, wie man sie auch nennen mag.«

Herr Prager fragt dann, »ob die Verpflichtung, die der § 21 gegenüber dem Verfasser auferlegt, urheber- und vertragsrechtlich, also mit dinglicher Wirkung, auf den Sortimenten sich erstreckt«, und verneint sie unter Berufung auf eine von ihm im Auszuge wiedergegebene und die Unterbietung des Ladenpreises betreffende Reichsgerichtsentscheidung. Wenn es darin wörtlich heißt (ich zitiere nach Herrn Prager):

»Es unterliegt auch rechtlichen Bedenken nicht, daß der Autor und Verleger seinen Sortimentern, sonstigen Abverkäufern zum Wiederverkauf, Aufkäufern und Kommissionären gemäß § 137 Satz 2 B.G.B. vertragsmäßig die Verpflichtung auferlegen kann, unter einem bestimmten Preise (Ladenpreise) nicht zu verkaufen und diese Verpflichtung auch ihren Käufern aufzuerlegen, und daß er sich gegen Verletzung dieser Verpflichtung durch Vertragsstrafe sichern, auch Schadensersatz aus dem Verträge fordern kann, wenn ihm durch den Verkauf unter dem bestimmten Preise Schaden entsteht. Aber weiter reicht das Recht des Autors oder Verlegers auch nicht. Ein allgemeines Verbot mit dinglicher Wirkung gegen jeden Dritten, der Eigentümer rechtmäßig in den Verkehr gebrachter Exemplare des Werkes ist, oder solche zu Eigentum erwerben will, kann der Autor und Verleger nach § 137 B.G.B. nicht erlassen...«

1166

so kann meines Erachtens der Weg kaum genauer gezeichnet werden, an den der dem Gesetze und seinem Autor treue Verleger gebunden ist, und den ihm die eingangs unter 6, 5 und 7 ausgeschriebenen Bestimmungen der buchhändlerischen Gesetze sichern.

Jene Vorschriften:

»Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum zu verkaufen sind.«

»Insbesondere haben alle Mitglieder die Pflicht, unter Beobachtung der obenerwähnten Ordnungen, Beschlüsse und Bestimmungen, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten.«

»Beim Verkauf neuer Bücher an das Publikum ist der vom Verleger festgesetzte Ladenpreis einzuhalten.«

fügen sich zu einem festen Instrument zusammen, das in der Hand eines seiner Pflicht bewußten Willens stark genug ist, die »dingliche Wirkung« in den Grenzen des Buchhandels zu verbürgen. Und darauf kommt es an. Der gewissenhafte Verleger wird, wo ihn der Verfasser nicht davon entbindet, jenes Instrument benutzen; der andere wird sich, gleich Sancho Panza, mit Sprichwörtern trösten, darunter meinetwegen »Nolens volens kein Gebot«.

Herr Dr. Elster steckt sich in seiner Abhandlung Ziel und Weg weit vorsichtiger ab und geht, wenn ich ihn recht verstehe, von dem Leitgedanken aus, daß der Richter sich von Sinn und Willen einer Gesetzesbestimmung dann freimachen könne, wenn der Zweckgedanke, der den Gesetzgeber dabei geleitet, weggefallen sei oder sich gewandelt habe. Ich bekenne, daß nach meinem Glauben eine solche Umbildung des Rechts Sache des Gesetzgebers, nicht diejenige des Richters sein muß, wenn nicht die Sicherheit aus dem Rechtsleben, das Vertrauen aus dem Rechtsempfinden schwinden soll, aber ich bin diesem spröden Stoffe und seiner Literatur zu sehr Fremdling, um mich einer fruchtbaren Erörterung darüber gewachsen zu fühlen. Gleichwohl würde ich einer solchen nicht ganz aus dem Wege gehen, wenn sie nicht in ihrer praktischen Bedeutung für unseren Fall entfernt wäre. Wie Herr Prager, und verleitet durch ihn, nimmt nämlich auch Herr Dr. Elster an, daß die die Preiserhöhung betreffende kritische Bestimmung des § 21 nur auf dem Grunde des § 26 erwachsen sei. Entziele dieser Grund aber — und das müsse er unter dem Zwange der allgemeinen wirtschaftlichen Notwendigkeit der Gegenwart —, so stünde die Vorschrift des § 21 da »wie ein gerupfter Vogel, nackt und bloß, von keinem Zweck mehr begleitet, von keinem Leitgedanken mehr gestützt — ausgestopfte Worte — ein Formalgerippe.«

Dieser Vogel gehört, wie ich eben dargetan habe, der Einbildung an.

Und nun habe ich, um einem Mißverständnis vorzubeugen, nur noch eines zu sagen: Von Beginn an hat mich von den verschiedenen vorgeschlagenen ökonomischen Rezepten der Teuerungszuschlag als das beste angemutet, und ich bin auch heute noch der Meinung, daß es uns, trotz der immerhin beschränkten Grenzen seiner Anwendungsmöglichkeit, am raschesten und sichersten geholfen hätte. Aber immer nur auf Grund der von § 21 des Verlagsgesetzes geforderten Verständigung, die nicht leicht, aber doch um so leichter gewesen wäre, auf je breiterem und allgemeinerem Wege man sie gesucht hätte.

Berlin, den 30. August 1916.

Die Presse-Abteilung des Buchhandels- und Verbeamtetes.

In dem sehr lesenswerten Aufsatz des Herrn Otto Schramm über »Die Errichtung eines Buchhandels- und Verbeamtetes« in Nr. 193 des Bbl. vom 21. August beanspruchen seine Vorschläge über die Errichtung einer Presse-Abteilung des genannten Amtes besondere Aufmerksamkeit. Gestatten Sie hierzu dem Unterzeichneten, der, gestützt auf langjährige Erfahrungen, wiederholt in Wort und Schrift im Interesse einer gedeihlichen Zukunft unseres Buchhandels für eine bessere Gestaltung der Beziehungen zwischen ihm und der Presse eingetreten ist, ein kurzes Wort. Die infragestehende Presse-Abteilung könnte, um eine allzu ausgedehnte Schaffung neuer Arbeitskörper unter Umständen zu